

FISCH UMBRELLA FUND
Société d'Investissement à Capital Variable
15, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher
Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 220850
(der "Fonds")

Mitteilung an die Anleger des Fonds

Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“) weist die Aktionäre des Fonds auf die folgenden Änderungen hin, welche zum **22.08.2025** in Kraft treten werden:

1. Die Anlageobjekte des **FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND** werden wie folgt abgeändert:

aktuell	Ab 22.08.2025
„[...]“ c) Mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investiert. Davon können höchstens 10% des Vermögens in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wird die Limite durch Downgrades oder Marktbewegungen überschritten, darf die Quote 20% nicht überschreiten. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt [...]“	„[...]“ c) Höchstens 10% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wird die Limite durch Downgrades oder Marktbewegungen überschritten, darf die Quote 20% nicht überschreiten. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt [...]“

2. Die Anlageobjekte des **FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVEX MULTI ASSET FUND** werden angepasst, sodass zukünftig höchstens 80% des Vermögens des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) und closed-ended REITs angelegt werden dürfen. Aktuell liegt dieser Höchstsatz bei 60%.
3. Anhang I – Gebühren wurde um die Möglichkeit einer Performance Fee ergänzt.
Zukünftig wir für den **FISCH UMBRELLA FUND - FISCH Convex Innovation Fund** ein Erfolgshonorar zugunsten des Anlageverwalters in Höhe von 10% p.a. für die Aktienklassen AC, AE2, BC, BD und BE2 gemäß folgender Methode abgerechnet.

„[...]“

Das Erfolgshonorar wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug der Anlageverwaltungsgebühren und aller anderen Kosten, aber vor Abzug des aufgelaufenen Erfolgshonorars, d.h. des Bruttoinventarwerts („GAV“) der betreffenden Aktienklasse berechnet. Das Erfolgshonorar wird für jedes am 31.12. endende Jahr (der „Berechnungszeitraum“) berechnet. Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der an dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf den Abschluss des Erstaussgabezeitraums folgt, und am 31.12. des Jahres endet, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienklasse aufgelegt wurde. Der Stichtag für das für die Aktienklassen zu zahlende Erfolgshonorar ist der 31.12. eines jeden Jahres, sofern für die betreffende Aktienklasse eine Wertentwicklung von mindestens 12 Monaten berechnet wurde.

Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Ende eines Berechnungszeitraums an den Anlageverwalter gezahlt. Ein etwaiges Wertentwicklungsentgelt ist nur dann zu zahlen, wenn der Bruttoinventarwert (GAV) der betreffenden Aktienklasse sowohl 1. den High Watermark-Nettoinventarwert (HWM-NIW) und 2. den Referenz-Nettoinventarwert (RNIW) übersteigt.

Eine solches Erfolgshonorar, sofern zahlbar, unterliegt an jedem Bewertungstag einer Obergrenze von 1.5 % des GAV der betreffenden Aktienklasse.

Der Höchststand (High Water Mark) „HWM“ pro Anteil ist der Nettoinventarwert „NIW“ (nach Abzug des aufgelaufenen Erfolgshonorars) pro Anteil am Ende des letzten Berechnungszeitraums, für den eine Leistungsvergütung gezahlt wurde, oder, wenn noch keine Leistungsvergütung gezahlt wurde, der anfängliche Zeichnungspreis pro Anteil.

Der High Watermark-NIW „HWM-NIW“ ist der HWM pro Aktie multipliziert mit den ausstehenden Aktien an einem bestimmten Bewertungstag.

Der „Referenz-Nettoinventarwert“ „RNIW“ ist der Nettoinventarwert der Aktienklasse am Ende des letzten Berechnungszeitraums, für den eine Leistungsvergütung gezahlt wurde, oder, wenn noch keine Leistungsvergütung gezahlt wurde, der Erstzeichnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse am Ende des Erstaussgabezeitraums, an jedem Zeichnungstag um den Wert etwaiger Zeichnungen erhöht und an jedem Rücknahmetag anteilig um den Wert etwaiger Rücknahmen verringert und an jedem Bewertungstag um etwaige gezahlte Dividenden verringert und ferner um die Entwicklung der jeweiligen „Hurdle“ im Laufe des Berechnungszeitraums angepasst.

Der Zweck der Anpassung des RNIW an den Wert neuer Zeichnungen besteht darin, eine künstliche Erhöhung des Erfolgshonorars infolge neuer Zeichnungen zu verhindern.

Die Hurdle beträgt 8 Prozentpunkte pro Berechnungszeitraum. Die Hurdle ist kumulativ, d. h., wenn am Ende eines Berechnungszeitraums kein Erfolgshonorar gezahlt wird, wird die Hurdle-Performance auch im folgenden Berechnungszeitraum zur Anpassung des RNIW herangezogen.

Wenn der GAV der Aktienklasse am letzten Bewertungstag eines Berechnungszeitraums weder den jeweiligen HWM-NIW noch den RNIW übersteigt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen, und sowohl der RNIW als auch der HWM-NIW bleiben zu Beginn des folgenden Berechnungszeitraums gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert, wodurch sichergestellt wird, dass eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung des GAV gegenüber dem jeweiligen RNIW und dem HWM-NIW in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen zurückgefordert wird, bevor ein Erfolgshonorar fällig wird. Der Referenzzeitraum für die unterdurchschnittliche Wertentwicklung umfasst die letzten fünf Abrechnungsperioden auf rollierender Basis. D.h. wenn während dieses Zeitraums kein Erfolgshonorar an den Anlageverwalter gezahlt wurde, können der HWM-NIW und der RNIW auf den höchsten NIW am Ende der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden zurückgesetzt werden. Existieren für die jeweilige Aktienklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden hierfür alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Übersteigt der GAV am letzten Bewertungstag eines Berechnungszeitraums nicht sowohl den jeweiligen RNIW als auch den HWM-NIW, wird eine frühere Rückstellung für Erfolgshonorare durch Auflösung dieser Rückstellung neu angepasst.

Es wird das Konzept der "Kristallisierung" angewandt, was bedeutet, dass die dem Anlageverwalter geschuldete erfolgsabhängige Gebühr jederzeit genau bestimmt (aufgelaufen oder "kristallisiert") wird, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass ein Anleger während eines Berechnungszeitraums die Rücknahme von Anteilen beantragt, die bis zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr kristallisiert und am Ende des Berechnungszeitraums, in dem die Anteile zurückgenommen wurden, an den Anlageverwalter zahlbar wird.

Der Betrag des Erfolgshonorars an einem bestimmten Bewertungstag wird wie folgt berechnet:

Der Betrag des Erfolgshonorars entspricht dem kleineren der folgenden Beträge:

- 1. $\text{MAX}((A - \text{MAX}(B;C) \times D;0)$ und*
- 2. $A \times E$*

Wobei:

A = Anteil GAV

B = Anteil RNIW

C = Anteil HWM-NIW

D = Erfolgshonorarsatz

E = Obergrenze Erfolgshonor %

[...]“

Eine Beispielrechnung zur besseren Veranschaulichung wird ebenfalls im Verkaufsprospekt aufgeführt.

4. Anhang II – Aktienklassen je Teilfonds wurde angepasst.
5. Anpassung des RTS Anhangs des **FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND** bezüglich der Aufnahme von Tabak bei den Ausschlüssen.
6. Der Passus Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen wurde um die Möglichkeit der Retrozessionen an Anleger ergänzt.
7. Redaktionelle Änderungen wie unter anderem die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft sowie die Anpassung der Firmierungen von *Refinitiv* in *FTSE* sowie Anpassung von Standardtexten.

Aktionäre, die mit den unter 1. bis 3. genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile kostenfrei innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieser Mitteilung zu den aktuell gültigen Bedingungen gemäß Verkaufsprospekt zurückgeben.

Ein Exemplar des aktualisierten Verkaufsprospekts ist ab dem Inkrafttreten bei der Register-, Zahl- und Transferstelle sowie bei der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft an deren Sitz auf Anfrage erhältlich und kann auf der Website www.universal-investment.com abgerufen werden.

An die Anleger in der Schweiz:

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Vertreter in der Schweiz: FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Feldeggstrasse 12, CH-8008 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz: Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf.

Zürich, 14.07.2025

Der Verwaltungsrat des FISCH UMBRELLA FUND